



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen (EKSI)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997²; RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Kommission für Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen (EKSI)³ wurde am 9. November 2011 eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.⁴

¹ SR 172.010.1

² SR 172.010

³ Bezeichnung der Kommission bis 2019: Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG)

⁴ Diese Einsetzungsverfügung ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 14. Dez. 2018.

2. Notwendigkeit

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) erarbeitet unter Einbezug der Kantone nationale Programme zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheitserregern. Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für deren Umsetzung (Art. 5 des Epidemiengesetzes vom 28. Sept. 2012⁵). Die Erarbeitung und Umsetzung der nationalen Programme ist äusserst komplex und erfordert Fachwissen aus mehreren Disziplinen, das in der Bundesverwaltung nur beschränkt vorhanden ist. Mit der EKSI verfügt die Schweiz über ein multidisziplinäres Gremium, welches die Erarbeitung und Umsetzung des nationalen Programms im Bereich von HIV, viralen Hepatitiden und anderen sexuell übertragbaren Infektionen im Rahmen der Gesundheits- und Sozialsysteme beratend begleitet. Als nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung kann die EKSI einen wichtigen Beitrag für die Akzeptanz und Qualität der nationalen Programme und damit der nationalen Gesundheitspolitik leisten.

3. Aufgaben

Die Aufgaben und Zusammenstellung der EKSI stützen sich auf das Epidemiengesetz und sind so ausgestaltet, dass die Umsetzung der nationalen Programme im Bereich HIV, viralen Hepatitiden und andere sexuell übertragbare Infektionen durch die Kommission optimal begleitet und unterstützt wird. Die EKSI berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit folgende Grundsätze: Wissenschaftlichkeit, Grund- und Menschenrechte, Grundsätze der medizinischen Ethik, Partizipation von Menschen aus besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit HIV oder mit anderen sexuell übertragbaren Infektionen, viralen Hepatitiden sowie von deren Sexualpartnerinnen und -Partnern, internationale Zusammenarbeit und Koordination. Die EKSI berücksichtigt insbesondere die einschlägigen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030, namentlich das Ziel 3 *Gesundheit und Wohlergehen*.⁶

⁵ SR 818.101

⁶ Schweizerische Eidgenossenschaft (Hg.). *Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Die Schweiz und die Sustainable Development Goals*. (Download: https://www.eda.admin.ch/dam/agenda2030/de/documents/flyer-agenda2030_DE.pdf) Ziel 3 Gesundheit und Wohlergehen «Alle Menschen sollen Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdiensten und zu Arzneimitteln haben und gegen finanzielle Risiken abgesichert sein.»

Die Aufgaben der EKSI sind in fünf Bereiche gegliedert.

1) Beratung

Die EKSI berät den Bundesrat, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das BAG in strategischen Fragen der Verhütung und Bekämpfung von HIV, viralen Hepatitiden und anderen sexuell übertragbaren Infektionen.

2) Empfehlungen und Richtlinien

Die EKSI erarbeitet Empfehlungen und Richtlinien im Bereich HIV, viralen Hepatitiden und anderen sexuell übertragbaren Infektionen.

3) Stellungnahmen

Die EKSI erarbeitet Stellungnahmen zu Themen, die in Bezug auf HIV, viralen Hepatitiden und andere sexuell übertragbare Infektionen relevant sind.

4) Zusammenarbeit

Die EKSI trägt dazu bei, dass die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren Synergien im Hinblick auf eine verbesserte Verhütung und Bekämpfung von HIV, viralen Hepatitiden und anderen sexuell übertragbaren Infektionen erzeugt.

5) Innovation

Die EKSI beobachtet die wissenschaftlichen, gesundheitspolitischen, sozialpolitischen und rechtspolitischen Entwicklungen im Bereich von HIV, viralen Hepatitiden und anderen sexuell übertragbaren Infektionen und leitet daraus Vorschläge zuhanden der relevanten Akteure ab, wie HIV, viralen Hepatitiden und anderen sexuell übertragbaren Infektionen noch besser begegnet werden kann.

4. Mitglieder

Die EKSI setzt sich aus höchstens 15 Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen. Das Präsidium ernennt eine Stellvertretung aus den Reihen der Kommissionsmitglieder.

5. Organisation

- Die EKSI ist eine Verwaltungskommission nach Artikel 8a Absatz 2 RVOV. Sie ist dem EDI zugeordnet.
- Die Präsidentin oder der Präsident der EKSI leitet die Kommission, beruft die Plenarsitzungen ein und bestimmt die Traktandenliste der Sitzungen der EKSI.
- Die Präsidentin oder der Präsident kann, in Absprache mit dem BAG, weitere Expertinnen und Experten oder Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen oder Institutionen zu den Sitzungen einladen.
- Das Sekretariat wird durch die fachlich zuständige Einheit des BAG auf Kosten des BAG geführt.
- Beschlüsse der EKSI werden mit einfachem Mehr der an einer Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder einen Antrag angenommen oder abgelehnt hat. Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.
- Die Jahresplanung der EKSI erfolgt in Absprache mit dem BAG.
- Die EKSI kann aus dem Kreis ihrer Mitglieder und unter Zuzug von weiteren Expertinnen und Experten befristete oder ständige Arbeitsgruppen mit der Behandlung spezifischer Aufgaben beauftragen.
- Die EKSI kann im Rahmen der bewilligten Kredite, nach Rücksprache mit dem BAG sowie entsprechend den für die Verwaltung geltenden Beschaffungsgrundsätzen und -regeln Aufträge an Dritte erteilen.
- Die Mitglieder der EKSI deklarieren mögliche Interessenkonflikte auf Anfrage der Präsidentin oder des Präsidenten hin vor jeder Plenar- und Arbeitsgruppensitzung. Bei einem Interessenkonflikt, welcher die Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, treten sie beim betreffenden Beschluss sowie dessen Vorbereitung und Beratung von sich aus in den Ausstand.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

- Die EKSI gehört als ausserparlamentarische Kommissionen zur dezentralen Bundesverwaltung und fällt unter den Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁷).
- Im Rahmen ihres Auftrages ist die EKSI grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig.
- Die Information der Öffentlichkeit durch die EKSI erfolgt nach vorgängiger Absprache mit dem BAG.

- Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der EKSI erfolgt mit der gebotenen Zurückhaltung.
- Das BAG wird vorgängig über den Inhalt und das Datum einer Veröffentlichung informiert.
- Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die EKSI nach aussen und ist für offizielle Äusserungen der Kommission zuständig.
- Je nach Sachfrage kann die Präsidentin oder der Präsident eine Sprecherin oder einen Sprecher bezeichnen, die oder der sich zu Kommissionsgeschäften und Ansichten der EKSI äussert.
- Die Präsidentin oder der Präsident der EKSI entscheidet, ob Informationen, Berichte, Stellungnahmen, Empfehlungen veröffentlicht oder weitergeleitet werden.

7. Vertraulichkeit

Die Mitglieder der EKSI sowie weitere zu Sitzungen der EKSI eingeladene Expertinnen und Experten und Gäste sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EKSI erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁸).

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Das EDI bzw. das BAG hat die Verwendungsrechte an Werken und Arbeiten, die durch die EKSI oder deren Mitglieder im Auftrag der EKSI erarbeitet wurden.

9. Beziehungen der Kommission zu Kantonen, Parteien und anderen Organisationen

Die EKSI ist befugt, von sich aus Kontakt mit Verwaltungsstellen des Bundes und der Kantone, Universitäten, Verbänden und interessierten Kreisen aufzunehmen.

10. Finanzielle Rahmenbedingungen

Das Budget der EKSI ist im Gesamtbudget des BAG eingestellt.

11. Entschädigungskategorie

Die EKSI ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

12. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EKSI die Informationen zur Verfügung, welche die EKSI zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Diese Verfügung wird am 1. Januar 2024 wirksam.

Bern, 22. November 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr